

99044001109000, 99044001109000

Genossenschaftsregister Einsicht gewähren

Heruntergeladen am 12.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/106228753/L100010>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99044001109000, 99044001109000
Leistungsbezeichnung I	Genossenschaftsregister Einsicht gewähren
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2a - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Saarland
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Portal, Auskunft, Register, Genossenschaften, Unternehmen, Rechtsform
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Genossenschaftsregister (044)
Verrichtungskennung	Einsicht gewähren (109)
SDG-Informationsbereich	Eintragung, Änderung der Rechtsform oder Schließung eines Unternehmens (Registrierungsverfahren und Rechtsformen für geschäftliche Tätigkeiten)

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Auszüge aus Registern (2020200), Eintragung in Register (2020100), Datenschutz, Auskünfte und Akteneinsicht (1150400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	29.04.2025
Fachlich freigegeben durch	Saarland - Ministerium der Justiz
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • § 156 Genossenschaftsgesetz (GenG) • § 9 Handelsgesetzbuch (HGB) • § 10 Handelsregisterverordnung (HRV)
Teaser	Das Genossenschaftsregister ist öffentlich. Die Einsicht in das vom Registergericht geführte Genossenschaftsregister und der eingereichten Schriftstücke ist jedem zu Informationszwecken gestattet.
Volltext	<p>Über das "Gemeinsame Registerportal der Länder" können Sie online das Genossenschaftsregister einsehen. Hier finden Sie Informationen über die im Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften.</p> <p>Genossenschaften sind Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern (§ 1 Genossenschaftsgesetz - GenG).</p>
Erforderliche Unterlagen	Es werden keine Unterlagen benötigt.
Voraussetzungen	Das Genossenschaftsregister ist öffentlich und für jedermann einsehbar.
Kosten	Für die Einsichtnahme in das Genossenschaftsregister und das Herunterladen eines elektronischen Abdrucks fallen keine Kosten an. Lediglich die Erteilung von Abschriften bzw. Ausdrucken ist gebührenpflichtig.
Verfahrensablauf	Gemeinsames Registerportal der Länder:

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Rufen Sie das Gemeinsame Registerportal der Länder auf. • Klicken Sie im Menü entweder auf „Normale Suche“ oder „Erweiterte Suche“ und geben Sie entsprechende Schlagworte und Daten an. • Klicken Sie auf „Suchen“. • Jetzt werden Ihnen die gesuchten Einträge angezeigt und Sie können Dokumente abrufen. • Wählen Sie das gewünschte Dokument <p>Weitere Hilfe finden Sie im Registerportal.</p>
Bearbeitungsdauer	Sie können die Daten sofort einsehen.
Frist	Es gibt keine Frist.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Genossenschaftsregister Einsicht gewähren • Einsicht in das Genossenschaftsregister jederzeit online über das Gemeinsame Registerportal der Länder • Abruf elektronischer Abdrucke online • Genossenschaftsregister bietet Informationen über konkrete Genossenschaften • zuständig: Amtsgericht als Registergericht
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	<p>Das Genossenschaftsregister kann vor Ort beim zuständigen Amtsgericht oder online im Gemeinsamen Registerportal der Länder eingesehen werden.</p> <p>Das Genossenschaftsregister für Genossenschaften mit Sitz im Saarland wird zentral beim Amtsgericht Saarbrücken geführt.</p> <p>Das Gemeinsame Registerportal der Länder erreichen Sie online https://www.handelsregister.de/rp_web/welcome.xhtml </p>

Modul

Sachverhalt

https://www.handelsregister.de/rp_web/welcome.xhtml
|

Formulare

Ursprungsportal

Allow inspection of the register of cooperatives,
Genossenschaftsregister Einsicht gewähren
